

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 14 (1988)
Heft: 5

Artikel: Die Sprache der Justiz(ia)
Autor: Pfiffner, Brigitte
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-360808>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechte Welle für die Frau ist die Justiz und die

Die Sprache der

Justiz(ia)

Von Brigitte Pfiffner

In der Schweiz gibt es den Verein „Demokratische Juristen“. In diesem Verein gibt es auch ein paar Frauen; mehrheitlich sind aber Männer dort. Vor einiger Zeit schlügen einige Frauen vor, den Namen des Vereins zu ändern. Der Verein soll nunmehr „Demokratische Juristinnen der Schweiz“ heißen. An einer Delegiertenversammlung begründete eine Frau diesen Antrag. Sie sagte: Frauen seien nun schon jahrhundertelang in den männlichen Bezeichnungen inbegriffen gewesen. Es sei jetzt an der Zeit, dass die rechtliche Gleichberechtigung der Frauen auch in der Sprache zum Ausdruck komme. Noch mehr: im Sinne einer erzieherischen Massnahme sollen nun die Männer in diesem Verein, der fortan „Demokratische Juristinnen“ heißen soll, gleiches erfahren wie Frauen jahrhundertelang vorher. — Mann schwieg im Saal, liess die Frau fertig reden. Es schien Ratlosigkeit zu herrschen. Endlich meldete sich ein Mann zu Wort. Er war dagegen, dass sein Verein „umgetauft“ werde. Mit einem solchen Verein könne er sich als Mann nicht mehr identifizieren. Er als Jurist fände sich im Wort „Juristinnen“ nicht wieder. Die Feministinnen im Saal schmunzelten, weil der Mann auf entwaffnende Weise die sprachliche Unterdrückung der Frauen illustriert hatte. Schliesslich einigten sich die Anwesenden auf die neue Verbandsbezeichnung „Demokratische Juristinnen und Juristen.“



In der Sprache des Rechts — in Verfassung, Gesetzen und Verordnungen — wird generell mit der grössten Selbstverständlichkeit die männliche Form verwendet; Frauen sind stets mitgeimeint.

Ein Beispiel: „Der Geschäftsherr haf tet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder Hilfspersonen... verursachen, wenn er nicht nachweist, dass er ...“ (OR 55).

Oder: „Der Besteller hat die Vergütung bei Ablieferung des Werkes zu bezahlen.“ (Art. 372 OR).

Auch in den neuen Gesetzen, zum Beispiel dem neuen Ehe- und Erbrecht, ist die Rede von „der Ehegatte“, „der Richter“, — durchwegs und konsequent die männliche Form. Ebenso in der juristischen Literatur. Mann geht munter von der biblischen Grundannahme aus, dass die Frau etwas vom Manne Abgeleitetes sei.

Mann findet nichts Störendes an einer Dissertation mit dem Titel: „Der Rechtsanwalt in der Schweiz“. Eine arbeitslose Frau erhält eine Verfügung

mit dem Wortlaut: „Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er vermittlungsfähig ist.“ Solche Beispiele sind die Regel und werden in der Juristenwelt kaum hinterfragt.

Ich muss gestehen, dass ich mich an dieser Sprachregelung der Juristen lange nicht gestört habe. Ich störe mich heute daran, weil Arbeiten feministischer Linguistinnen mich angesteckt, nein: überzeugt haben. In der Sprache der Justiz drückt sich überdeutlich aus, dass die Männer unter sich waren, als sie die Gesetze schufen. So wurde zum Beispiel das Obliggationenrecht im Jahre 1937 in Kraft gesetzt. Das ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) stammt aus dem Jahre 1907. Erst mit dem ZGB wurde die (verheiratete) Frau aus der Geschlechtsvormundschaft des Mannes befreit. Dass die (Ehe)-Frau nicht nur sprachlich, sondern auch juristisch unter der Herrschaft des Mannes stand, ist also nicht mal 100 Jahre her. Im Geschäftsleben, in der Öffentlichkeit

Die jüngste Tulla für das Land ist die Zukunft.

überhaupt, waren Frauen nicht präsent. Berücksichtigt man diesen damaligen gesellschaftlichen Hintergrund, so erscheint es naheliegend, dass die Gesetze aus jener Zeit nur die männliche Form kennen. Diese gesellschaftliche Situation hat sich aber geändert; leider hat sich die Justizsprache dieser Änderung noch nicht angepasst. Listige Frauen aus dem Kanton Waadt hatten 1957 eine Idee: Wenn es so selbstverständlich und unangefochten ist, dass in den männlichen Formen die Frauen inbegriffen sind, so sollte dies doch auch für den vierten Artikel der Bundesverfassung gelten, der da heisst:

„Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorechte des Ortes, der Geburt, der Familie oder Person.“

Die Frauen argumentierten in einer staatsrechtlichen Beschwerde, „alle Schweizer“ beinhaltet auch sie, und demzufolge seien sie auch stimm- und wahlberechtigt.

Allein das Bundesgericht wies ihre logische Argumentation ab — mit einer alogischen Begründung.

Aus dem Urteil: „Nach Meinung der Beschwerdeführerinnen bezeichnet der Ausdruck ‚Schweizer‘ sowohl die Männer wie die Frauen. Dies ist im gewöhnlichen Sprachgebrauch tatsächlich der Fall. Es ist aber fraglich, ob es sich im technischen Sprachgebrauch der Verfassung ebenso verhält.“ (Aus: Pra 46 1957, Nr. 158)

Die jüngste Tulla für das Land ist die Zukunft.

Sprachliche Gleichbehandlung ist nur der erste Schritt

Die jüngste Tulla für das Land ist die Zukunft.

Sprache ist Spiegelbild gesellschaftlicher Realität. In der Sprache drücken sich soziale Zusammenhänge aus, u.a. auch Über- und Unterordnung. Der dominante Teil zwingt der unterlegenen Person seine Definitionen und Anschauungen der Dinge auf. Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen gibt es zuhauf; diese These der Sprachdominanz darf als Allgemeinwissen vorausgesetzt werden.

Anhand folgender Männerbegriffe aus der Justizsprache möchte ich darstellen, dass zwar mit einer gleichbehandelnden Sprachregelung, welche Frau-

en und Männer gleichermaßen direkt anspricht, schon viel gewonnen wäre. Dass aber die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Sprache das Problem der Unterdrückung von Frauen durch die Sprache noch nicht aufhebt.

Die Männer haben auch Begriffe geschaffen, die wir nicht übernehmen können. Wir müssen neue Begriffe schaffen.

Herrenlose Embryonen

Im Sachenrecht, das ist der vierte Teil des schweizerischen Zivilgesetzbuches, lernten wir, was „eine Sache“ ist; Sache ist „jeder körperliche, für sich bestehende Gegenstand, der der menschlichen Herrschaft unterworfen werden kann. und von der menschlichen Person selbst verschieden ist.“ Die Sache muss also unter anderem „tatsächlich beherrschbar sein.“

Ich entnehme weiter dem Vorlesungsskriptum von Prof. Meier-Hayoz: „Himmelskörper sind daher so lange keine Sachen im Rechtssinne, als sie der menschlichen Herrschaft noch unerreichbar sind. Die freie Luft, das fliessende Wasser und das offene Meer sowie der Meeresgrund — die sogenannte res communes omnium — sind mangels fester Umgrenzungen zivilrechtlich nicht erfassbar und somit ebenfalls keine Sachen im Rechtssinne.“

Diese Definition der Beherrschbarkeit einer Sache findet direkten Eingang in die Diskussion über Gentechnologie und Reproduktionsmedizin. Nach dieser herrschenden juristischen Auffassung wird beispielsweise ein Embryo ausserhalb des Frauenkörpers (Embryo *in vitro*) eine gewöhnliche Sache, die keinen Schutz geniesst. So schreibt Christian Brückner, der juristische Berater der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften:

„Unter der geltenden Gesetzgebung hat der Embryo *in vitro* keine Rechte und geniesst keinen Schutz. Weder hat er ein Recht auf Leben, noch hat er ein Erbrecht. Er geniesst keinen Schutz gegen Verletzung, etwa auf dem Wege der Genmanipulation, noch gegen Abtötung.“

Wahrscheinlich ist es Herrn Brückner nicht so wohl gewesen bei dieser apodiktischen Aussage, weshalb er einschränkt, die Befugnisse am Embryo müssten auf zweierlei beschränkt sein, nämlich

- auf seine Verwendung zur Implantation bei einer Frau und
- auf die Verwendung zur Forschung (2).

Gemäss dieser sachenrechtlichen Definition ist die Forschung an Embryonen ohne Einschränkung möglich. Es gibt, in der üblichen Juristensprache ausgedrückt, „herrenlose Sachen“. Das sind „Sachen,... die nicht im Privateigentum eines Rechtssubjektes stehen“, sei es, weil überhaupt noch niemand Eigentum daran hatte (wie an wilden Tieren in der Freiheit), sei es, weil das bisherige Eigentum daran absichtlich aufgegeben wurde oder wider Willens verlorenging (so an gezähmten Tiere, die wieder in den Zustand der Wildheit geraten sind und nicht mehr zu ihrem Herrn zurückkehren.“ (3) Was soll ich als Frauenrechtlerin und Feministin mit einem solchen von Männerkultur beladenen Begriff anfangen?

Es versteht sich von selbst, dass das Wort „frauenlos“ keine juristische Tradition hat.

„Elterliche Gewalt“

Juristische Begriffe können zu Ungunsten von Frauen verschleiernd sein. So war im alten Kindsrecht noch durchwegs die Rede von „die elterliche Gewalt“ (es wurde abgelöst durch das neue Kindsrecht, das am 1.1.78 in Kraft trat.) Diese elterliche Gewalt war aber nicht eigentlich die gleiche Befehlsbefugnis von Vater und Mutter über das Kind. Vielmehr hiess „elterliche Gewalt“ in Tat und Wahrheit „Entscheidungsbefugnis des Vaters“. Heute haben wir im neuen Kindsrecht ebenfalls noch den unschönen Begriff „elterliche Gewalt“. Mindestens ist dieser Begriff etwas ehrlicher, in der Hinsicht geworden, als unter das Wort „elterlich“ tatsächlich gleichermaßen Vater und Mutter subsumiert werden können. Hätten mehr Personen den Gesetzestext redigiert, die alltägliche Erfahrungen haben in Kinderbetreuung, hätten sie wohl eher den Begriff „elterliche Sorge“ gewählt.

„Eheliches Güterrecht“

Wie die Finanzen (das Einkommen und Vermögen) von Ehegattin und Ehegatte verwaltet und geteilt werden, regelt das „eheliche Güterrecht“. Auch das alte Eherecht, das bis Ende 1987 in Kraft war, kannte den terminus technicus „eheliches Güterrecht“.

Von einem gleichen Recht der Ehegattin und des Ehegatten an der Verwaltung und Nutzung der Vermögen war aber in jenem alten Recht überhaupt keine Rede. Korrekterweise hätte man im alten Recht nicht „eheliches Güterrecht“ sagen dürfen, sondern vielmehr ausdrücken müssen, dass der Mann das alleinige Recht zur Verwaltung des Frauenvermögens hatte.

„Schlüsselgewalt“

Auch der Begriff „Schlüsselgewalt“ ist verschleiernd und daher unkorrekt. Er beinhaltet das Recht nunmehr von Ehegattin und Ehegatte, die eheliche Gemeinschaft für die laufenden Bedürfnisse der Familie zu vertreten. Eine solche „Schmalspurprokura“, wie diese Schlüsselgewalt auch genannt wird, hat doch mit effektiver Gewalt — dies suggeriert Einfluss — nichts zu tun.

bungen unter Feministinnen, sich den schwammigen Begriff „Pornografie“ anzueignen, ihn juristisch zu umschreiben. Das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“ ist hier — wenigstens hier gibt es Übereinstimmung — zentral. (4).

Das Problem sexistischen Sprachgebrauches in der Rechtssprache wurde auch schon andernorts erörtert. So fand vor einem Sonderausschuss des hessischen Landtags 1986 eine „Anhörung betreffend die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzesstexten“ statt. Die zur Anhörung vorgeladene „sachverständige Juristin“ argumentierte: „Wenn sich der eine Teil der Bevölkerung, und zwar die Frauen, grundsätzlich über die Männer definieren muss, und der andere Teil sich eben nicht über die Frauen definiert, ist hier ein Ungleichgewicht, das es wegen des verfassungsmässig garantierten Gleichheitssatzes auszuräumen gilt.“

Ich frage mich, ob nicht auch wir Schweizerinnen auf dieser verfassungsrechtlichen Ebene argumentieren können. Ist die sexistische Rechtsprache mit dem neuen Gleichstellungsartikel BV 4 zu vereinbaren? Ich wage es zu bezweifeln.



Brigitte Pfiffner (1951)

Rechtsanwältin in Zürich, Mutter zweier Kinder.

Anmerkungen

1. Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts 46, 1957, Nr. 158
2. aus: H.J. Müller, Hrsg.: Reproduktionsmedizin und Gentechnologie. Schweizer Experten informieren, Schwabe Verlag, basel 1987, S. 110.
3. Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht von Prof. Arthur Meier-Hayoz n 217 systematischer Teil).
4. Die beiden Amerikanerinnen Andrea Dworkin und Catherine A. Max Kinnan haben in einem Gesetzesentwurf gegen die Pornografie (1983) in Minneapolis den Versuch unternommen, die beiden Begriffe „Pornografie“ und „Obszönität“ in ihre feministisch/juristische Form zu kleiden. Vgl. dazu: „Streit“, feministische Rechtszeitschrift 4/87, S. 116 mit Hinweisen.

* Dieser Beitrag stammt vom Symposium „Sexismus und Sprache“, das vom Schweizerischen Verband für Frauenrechte Ende Januar an der ETH Zürich durchgeführt wurde.

Einige Vorschläge für eine nicht-sexistische Rechtssprache

Ich postuliere, dass die Rechtssprache, insbesondere bei Erlass neuer Vorschriften variationsreich und auf lesbare Weise zu ändern ist. (Texte, welche enthalten: der/die Arbeitnehmer/in, finde ich unmöglich.) Beispiele:

statt
jemand
der Gewerbetreibende
der Fürsorgeempfänger
der Bewerber
der Bauherr
der Präsident
der Arbeitnehmer
der unterhaltpflichtige Ehegatte
der Antragsteller
der Versicherte

eine Person
die gewerbetreibende Person
die hilfebedürftige Person
die einzustellende Kraft
die bauwillige Person
das Präsidium
die beschäftigte Person
die geschiedene unterhaltpflichtige Person
die antragstellende Person
die versicherte Person

Gleichberechtigung

Seit wir den Gleichberechtigungsartikel in der Verfassung haben, hören wir vor allem dann von Gleichberechtigung der Geschlechter, wenn es darum geht, Frauen in die Armee zu holen, das AHV-Alter der Frauen heraufzusetzen und das Nachtarbeitsverbot von Frauen aufzuheben. Im Interesse der Männer wird dieser Begriff umfunktioniert und nicht mehr im Sinne der Kämpferinnen für die Gleichberechtigung verstanden. Mann versteht Gleichberechtigung nur die Anpassung an die rechtliche Stellung der Männer. Bezeichnenderweise spricht niemand von Quotenregelung im Haushalt und in der Kinderbetreuung.

Pornografie

Der Ausdruck „Pornografie“ ist im Gesetz nicht enthalten. Das, was wir unter Pornografie verstehen, wird im Strafgesetzbuch als „unzüchtiges Verhalten“ umschrieben. Es gibt Bestre-